

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BVZ-Holding AG für Leistungen im Planungsbereich (AGB-PL)

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Planerleistungen (Planerverträge). Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.

2 Angebot

2.1 Die Leistungen der Firma gliedern sich entsprechend dem Leistungsbeschrieb in Entscheidungsschritte (Phasen und Teilphasen), deren Bearbeitung jeweils der vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Freigabe bedarf, und Module, die vom Projektleiter der BVZ HOLDING AG direkt freigegeben werden können.

2.2 Die von der BVZ HOLDING AG zu erbringenden und Mitwirkungspflichten sind im Leistungsbeschrieb und / oder im Planervertrag abschliessend aufgeführt.

2.3 Bei der Bearbeitung des Auftrages hat die Firma die von der BVZ HOLDING AG in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Qualitätsschwerpunkte zu beachten.

3 Ausführung

3.1 Die Firma informiert die BVZ HOLDING AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten, holt alle erforderlichen Vorgaben ein und zeigt sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder Beeinträchtigungen bestehender Anlagen zur Folge haben könnten. Sie informiert die BVZ HOLDING AG über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

3.2 Die Firma hält die betrieblichen Vorschriften der BVZ HOLDING AG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Bei Arbeiten in elektrischen Anlagen und neben Gleisen befolgt sie alle Weisungen der BVZ HOLDING AG. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihr beauftragte Dritte.

3.3 Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der BVZ HOLDING AG hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.4 Die Firma kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.

4 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse der Firma

4.1 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse der Firma richten sich nach dem Planervertrag. Ohne besondere Vereinbarung kommen dem Planer keine Vertretungsbefugnisse zu.

4.2 Die Firma ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitätsschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen u.a.m.) unverzüglich an die BVZ HOLDING AG weiterzuleiten.

4.3 Die Vertretungsbefugnis der Firma richtet sich nach dem Beschrieb der zu bearbeitenden Module, Phasen und Teilphasen.

4.4 Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat die Firma die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff Norm SIA 118 (Ausgabe 2013) im Rahmen des von der BVZ HOLDING AG mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich die BVZ HOLDING AG gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderungen sind,
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer und / oder finanzieller Hinsicht wesentlich sind
- Abnahme und Teilabnahme
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

4.5 Die Firma ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen bis zu CHF 5'000 im Einzelfall (exkl. Mehrwertsteuer) selbständig zu vergeben. Die BVZ HOLDING AG ist über die Bestellung umgehend zu orientieren. Grössere Vergaben werden von der BVZ HOLDING AG ausgelöst.

5 Projektorganisation

5.1 Die Firma gibt schriftlich Name und Funktion der Verantwortlichen bekannt und setzt diese gemäss Projektorganisation ein.

5.2 Schlüsselpersonen der Firma, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, können nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung der BVZ HOLDING AG durch gleich qualifizierte Personen in ihrer Funktion ersetzt werden.

6 Weisungsrecht der BVZ HOLDING AG

6.1 Die BVZ HOLDING AG hat das Recht, der Firma im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt die BVZ HOLDING AG trotz Abmahnung durch die Firma schriftlich auf ihrer Weisung, ist die Firma für deren Folgen vertraglich nicht verantwortlich.

6.2 Erteilt die BVZ HOLDING AG Dritten in Ausnahmefällen direkte Weisungen, so orientiert sie die Firma ohne Verzug.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BVZ-Holding AG für Leistungen im Planungsbereich (AGB-PL)

7 Anzeige- und Treuepflicht

- 7.1 Die Firma wahrt die Interessen der BVZ HOLDING AG nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes ihres Fachgebietes; sie vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.
- 7.2 Die Firma informiert die BVZ HOLDING AG über mögliche Konfliktpunkte.

8 Leistungsänderungen

- 8.1 Die BVZ HOLDING AG kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.
- 8.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die BVZ HOLDING AG die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.
- 8.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

9 Beizug von Dritten

- 9.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeitende, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der BVZ HOLDING AG.
- 9.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der BVZ HOLDING AG erforderlich sind.
- 9.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme der BVZ HOLDING AG zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

10 Vergütung und finanzielle Bedingungen

- 10.1 Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Modul. Für Module mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.
- 10.2 Die Firma erbringt die Leistungen zu Festpreisen; bei Honorierung nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

10.3 Eine Überschreitung des Kostendaches geht zulasten der Firma, es sei denn die BVZ HOLDING AG hätte einer Bestellungsänderung schriftlich zugestimmt. Sobald sich im Verlauf der Vertragserfüllung abzeichnen sollte, dass die Honorarforderungen das Kostendach übersteigen könnten, erstattet die Firma der BVZ HOLDING AG in jedem Fall umgehend eine begründete schriftliche Meldung und schlägt den Qualitätsschwerpunkten angepasste Massnahmen vor.

10.4 Leistungen, die bei Vertragsschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen, Teilphasen oder Modulen zu erbringen sind. Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich die BVZ HOLDING AG und die Firma auf der Grundlage der ursprünglichen Kostengrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

10.5 Hat die Firma das Entstehen grösserer Mängel mit zu verantworten, kann die BVZ HOLDING AG einen Rückbehalt im Umfang des geschätzten Schadens machen.

10.6 Bei Mehrkosten und / oder Kostenüberschreitungen infolge Verschuldens der Firma behält sich die BVZ HOLDING AG vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen.

10.7 Ist nichts anderes vereinbart, wird das Honorar nicht der Teuerung angepasst.

10.8 Für jede vereinbarte Teilphase ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine definitive Abrechnung zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und einen Überblick über sämtliche von der Firma gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen der BVZ HOLDING AG gibt.

10.9 Die Schlussabrechnung ist so gegliedert, dass sie in einfacher Art mit dem Angebot verglichen werden kann. Die BVZ HOLDING AG prüft die Abrechnung innert Monatsfrist und gibt der Firma unverzüglich über das Ergebnis Bescheid. Die durch die Schlussabrechnung ermittelte (und von der BVZ HOLDING AG anerkannte) Forderung der Firma wird mit dem Prüfungsbescheid der BVZ HOLDING AG fällig.

10.10 Bei Bauleitungsarbeiten kann die Teilleistung "Überwachung der Garantiearbeiten" ausgeklammert und erst nach Durchführung der Schlussprüfung gesondert in Rechnung gestellt werden.

11 Arbeitsunterbruch

11.1 Arbeitsunterbrüche zwischen den verschiedenen Entscheidungsschritten geben der Firma keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.

11.2 Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen, sind diese zusätzlichen Leistungen vor der Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BVZ-Holding AG für Leistungen im Planungsbereich (AGB-PL)

12 Direktzahlungsrecht der BVZ HOLDING AG

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der BVZ HOLDING AG kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

13 Immaterialgüter auf Seiten der BVZ HOLDING AG

Dokumente und Know-how, welche die BVZ HOLDING AG der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die BVZ HOLDING AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.

14 Aufbewahrung von Dokumenten

Die Firma bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zum Vertrag aufweisen und nicht der BVZ HOLDING AG als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Schlusszahlung in gebrauchsfähigem Zustand kostenlos auf.

15 Haftung der Firma

Die Firma haftet insbesondere bei Verletzung ihrer Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln ihres Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.

16 Verjährung

- 16.1 Die Ansprüche der BVZ HOLDING AG bei unbeweglichen Werken wegen allfälligen Mängeln des Werks verjähren gegen den Unternehmer sowie gegen die Firma, die zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet hat, mit Ablauf von 5 Jahren seit der Abnahme des Werks. Solche Mängel kann die BVZ HOLDING AG während der ersten 2 Jahre nach der Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen.
- 16.2 Übrige vertragliche Ansprüche verjähren innert 10 Jahren ab Zahlung der Schlussrechnung.

17 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

- 17.1 Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung gemäss der rechtsgültig unterzeichneten Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag.
- 17.2 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Firma der BVZ HOLDING AG eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3'000.--, höchstens CHF 100'000.--

18 Gewährleistung der Integrität

- 18.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 18.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat die Firma der BVZ HOLDING AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.--.
- 18.3 Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die BVZ HOLDING AG führt.

19 Vertraulichkeit

- 19.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 19.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 19.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten hundertprozentige Tochter- und Muttergesellschaften der jeweiligen Partei.
- 19.4 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, maximal CHF 50'000.--. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BVZ-Holding AG für Leistungen im Planungsbereich (AGB-PL)

20 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung der Logos BVZ Holding AG

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namen und/oder der Logos der BVZ Holding AG dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der BVZ HOLDING AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Testimonials).

21 Sozialleistungen

Die Firma nimmt sämtliche nötigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Bei einer Einzelfirma ist die Firma verpflichtet, der BVZ HOLDING AG eine Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ihre Ausgleichskasse vorzulegen. Die BVZ HOLDING AG schuldet für die Firma und deren Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

22 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der BVZ HOLDING AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

23 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der BVZ HOLDING AG.

24 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

24.1 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden der Firma ohne Honorarzuschlag vergütet.

24.2 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.

24.3 Die Vertragsauflösung infolge ausbleibender Kreditgenehmigungen und Freigaben durch das Parlament, den Bundesrat oder eine andere Behörde sowie ausstehender Bewilligungen gilt nicht als unzeitig. Ebenfalls liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn die Firma der BVZ HOLDING AG begründeten Anlass zur Auftragsauflösung gegeben hat, wenn die BVZ HOLDING AG einzelne Phasen nicht auslöst oder wenn ein Mitglied der Planergemeinschaft ohne Zustimmung der BVZ HOLDING AG aus der Planergemeinschaft ausscheidet und wenn Schlüsselpersonen der Firma, deren Mitarbeitenden für das Projekt wesentlich sind, in ihrer Funktion ohne Zustimmung der BVZ HOLDING AG ersetzt werden.

25 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

26 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

27 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Brig.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BVZ-Holding basieren auf den AGB's der SBB für Leistungen im Planungsbereich vom Dezember 2014